

Die Kommission für die Verteidigung der Menschenrechte hatte in der Zeit zwischen den beiden letzten Kongressen wiederholt Anlaß, das Generalsekretariat der Internationalen Vereinigung um praktische Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Menschenrechte in einigen Ländern (namentlich in kolonialen und halbkolonialen Ländern) zu bitten. Den Dank für diese Maßnahmen, die teilweise in der Entsendung von Beobachtern und Verteidigern zu bestimmten Strafprozessen bestanden hatten, erstatteten die Vertreter der betroffenen Länder vor dem Kongreß. Die Hauptanklage in dieser Hinsicht wurde aber von der Sektion der Vereinigten Staaten von Nordamerika erhoben, welche die dort herrschenden Methoden der polizeilichen Untersuchung und der Führung wichtiger Strafprozesse nicht anders als faschistisch bezeichnen konnte. Die immer unverhüllter auftretende Rassendiskrimination, die Schaffung von Gesinnungsdelikten und schließlich die brutale Beseitigung aller Rechte der Verteidigung im Strafprozeß läßt sich aller-

dings nur mit dem Rechtsdenken und den Justizmethoden des tausendjährigen Reichs vergleichen. Es wird die vordringlichste Aufgabe der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen und aller ihrer nationalen Sektionen sein, die freiheitlich eingestellten Juristen der USA in ihrem Kampf gegen die steigende Reaktion auf dem Gebiet des Rechts mit allem Nachdruck zu unterstützen. Unsere deutsche Sektion hat hier eine ganz besondere Veranlassung zur Mitarbeit: Die Methoden der USA-Rechtsprechung gehören im Rahmen des Marshallplanes zu den Exportartikeln, welche den marshallisierten Ländern geliefert werden, ob sie es wollen oder nicht. Es sind auch Teile Deutschlands, die durch den Import dieser neuen „Kulturgüter“ bedroht sind. So wird der Aufbau einer lebendigen und aktiven deutschen Sektion der IVDJ nicht nur das Gewicht dieser Vereinigung und den Erfolg ihrer Aktionen vergrößern, sondern uns zugleich im eigenen Land bei der Aufrüttelung und Aktivierung aller friedliebenden Kräfte helfen.

Die Neuregelung des juristischen Studiums an den Universitäten

Von Dr. Carlotta Schindowski, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Die großen Reformen, die nach der Zerschlagung des Hitler-Faschismus in der sowjetischen Besatzungszone durchgeführt worden sind, haben grundlegende Veränderungen in der Struktur unseres gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens mit sich gebracht. Der Großgrundbesitz wurde enteignet und im Wege der Bodenreform aufgeteilt. Die Betriebe der Monopolkapitalisten und Kriegsverbrecher wurden zunächst beschlagnahmt und später in das Eigentum des Volkes überführt. Damit waren die wesentlichen, auf dem privaten Eigentum an dem Grund und Boden und den großen wirtschaftlichen Unternehmungen beruhenden wirtschaftlichen Machtpositionen im Staate beseitigt.

Von dieser grundlegenden Veränderung der ökonomischen Basis mußte auch das Recht beeinflusst werden. Die Rechtsentwicklung seit 1945 zeigt, daß die Veränderung der Produktionsverhältnisse zu Veränderungen des Rechts geführt hat.

Von dieser Erkenntnis muß die Rechtswissenschaft, die ein Teil der Gesellschaftswissenschaft ist, ausgehen, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden will. Diese Aufgabe besteht in erster Linie darin, den Zusammenhang zwischen der gesellschaftlichen Entwicklung und der dadurch bedingten Entwicklung des Rechts zu erkennen, um aus der Erkenntnis dieses Zusammenhangs die Regeln für eine dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechende Anwendung und Auslegung der Rechtssätze zu entwickeln. Über diese Aufgaben der Rechtswissenschaft muß auch Klarheit bestehen, wenn die Frage der Reform des juristischen Studiums behandelt werden soll.

Für die juristische Ausbildung in den Ausbildungslerngängen für Richter und Staatsanwälte wurde diese Erkenntnis sehr bald in die Tat umgesetzt. Schon mit dem Beginn des ersten Richterlehrganges wurde der gesellschaftskundliche Unterricht in den Lehrplan aufgenommen und im Laufe der Zeit um ein vielfaches erweitert, so daß er sich heute in Vorlesungen, Seminaren und rechtssoziologischen Übungen über die gesamte Lehrgangsdauer erstreckt (vgl. auch die Ausführungen von Hilde Benjamin, N. J. 1949/6, S. 131 f.). Der Erfolg dieser Ausbildung ist nicht ausgeblieben. Wir können heute mit gutem Gewissen behaupten, daß die Richter und Staatsanwälte, die aus den Richterlehrgängen in die Praxis kommen, auf Grund eines gründlichen Studiums der gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze in die Lage versetzt worden sind, die Gesetze, auch wenn sie einer bereits überholten Gesellschaftsordnung entstammen, zeitnah anzuwenden und die Rechtsprechung dem schnell fortschreitenden gesellschaftlichen Leben anzupassen.

Anders war es bisher an den Universitäten. Dort wurde in den Vorlesungen und Übungen der juristischen Fakultät im wesentlichen auch noch nach 1945 das Recht in der Weise gelehrt, wie es bereits in der Zeit der Weimarer Republik und früher üblich war. Ganz abgesehen davon, daß der Vortrag abstrakten Fachwissens jungen Studierenden schon an und für

sich schwer verständlich ist, konnte die vielfach kritikalose, von jeder soziologischen Betrachtungsweise losgelöste Darstellung von Rechtssätzen, die aus einer hinter uns liegenden Gesellschaftsepoche stammen, wie z. B. das bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch, dem Studenten die für die Bewältigung seiner in der Praxis harrenden Aufgaben notwendigen wissenschaftliche Grundlage nicht geben. Dies hat sich in erschütterndem Maße in den Referendar- und auch in den Assessorprüfungen gezeigt, in denen die Kandidaten oft die einfachsten Fragen auf dem Gebiete der Wirtschafts-, Gegenwarts- und Gesellschaftskunde nicht zu beantworten wußten. Weite Kreise unter den Studenten haben diesen Mangel in ihrer Ausbildung von selbst erkannt und die Einführung des gesellschaftswissenschaftlichen Unterrichts als Pflichtvorlesung und Prüfungsfach gefordert.

Der neue Studienplan für die juristischen Fakultäten, der in enger Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Verwaltung für Volksbildung und der Deutschen Justizverwaltung ausgearbeitet worden ist, trägt diesen Gesichtspunkten in weitem Maße Rechnung. Bei seiner Gestaltung war die Erkenntnis maßgebend, daß die Rechtswissenschaft aus ihrer bisherigen Isolierung gelöst und in den Gesamtkomplex der Gesellschaftswissenschaft eingebaut werden muß und daß es deshalb notwendig ist, die Studierenden in den gesellschaftswissenschaftlichen Grundlehren auszubilden. Das bedingte eine völlige Neugestaltung des juristischen Studiums.

Das Studium zerfällt nach dem neuen Studienplan in zwei, durch eine nach dem dritten Semester abzulegende Zwischenprüfung, sichtbar von einander getrennte Teile: einen überwiegend gesellschaftswissenschaftlichen Teil, in dem der Student mit den soziologischen, wirtschaftlichen, staatspolitischen und geschichtlichen Zusammenhängen sowie mit den allgemeinen Grundbegriffen des bürgerlichen und des Strafrechts vertraut gemacht wird, und einen überwiegend fachlichen Teil, in dem die eigentliche Spezialausbildung in den einzelnen Disziplinen der Rechtswissenschaft erfolgt.

Der neue Studienplan ist mit Beginn dieses Wintersemesters für alle Studenten des ersten Semesters in Kraft gesetzt worden. An allen Universitäten, an denen Studenten des ersten Semesters studieren, wird daher der Unterricht bereits heute auf Grund der Neuregelung gestaltet. Die Studenten hören an Stelle der bisher üblichen rechtswissenschaftlichen Vorlesungen (z. B. BGB, Allgemeiner Teil; Strafrecht, Allgemeiner Teil; römisches Recht usw.) folgende Gebiete:

1. politische und soziale Probleme der Gegenwart,
2. die Entwicklung der Gesellschaft und ihre Gesetze,
3. Geschichte der Philosophie unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsphilosophie,
4. Einführung in die Volkswirtschaft.